



Verordnung über die Unterschriften- und Finanzkompetenzen

Rechtliche Grundlage Gestützt auf Artikel 39 ff der Organisationsverordnung erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung.

In Bezug auf die Kompetenzen bei Nachkrediten gilt Art. 12 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (Finanzverordnung)

A Gemeindepräsident	H Kommissionssekretär
B Ressortvorsteher/Sitzungsleiter	I Parkwart
C Leitung Verwaltung (Gemeindeschreiber)	K Kommissionsmitglied
D Abteilungsleiter	
E Fachbereichsleiter	GV Gemeindeversammlung
F Sachbearbeiter	GR Gemeinderat
G Auszubildender	S Sozialdienst Region Jungfrau

Im Verhinderungsfall unterzeichnen die bestimmten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Dokumente mit Einzelunterschrift: Allgemeine Korrespondenzen müssen zwingend durch eine zweite Person prüfgelesen (Vieraugenprinzip) werden.

Dokumente mit Doppelunterschrift: Alle Dokumente, mit welchen sich die Gemeinde gegenüber dem Adressanten in irgendeiner Art verpflichtet. Auszubildende unterschreiben nie mit Einzelunterschrift.

Unterschriftenregelung pro Geschäftsfall	Unterschrift	
	Einzel	Kollektiv
Führungsprozesse		
Die Gemeinde verpflichtende Verträge		A+C
Aufträge / Verträge im Rahmen des Budgets		A+C
Allgemeine Korrespondenz		A+C
Verfügungen		A+C
Reglemente		A+C
Finanzverkehr mit Bank/Post (Gemäss institutsspezifischen Unterschriftenkarten)	siehe Anhang I	
Electronic Banking (Gemäss institutsspezifischen Unterschriftenkarten)	siehe Anhang I	
Unterstützungsprozesse		
Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse des Kadern		A+C
Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse	Nach erfolgter Freigabe durch die Personalkommis- sion	C+D
Disziplinarische Massnahmen		C+D
Fristlose Entlassung		C+D
Kündigung		C+D
Verfügungen		A+C
Allgemeine Korrespondenz	A, C	
Aufträge/Verträge für Drittleistungen		A+C



Leistungsprozesse		
Allgemeine Korrespondenz Kommission		B+H
Allgemeine Korrespondenz Verwaltung	D, E, F	F+G
Anträge an den Gemeinderat		B+D/F Kontrolle durch D
Amtliche Dokumente und Bescheinigungen wie Wohnsitzbestätigungen, Heimatausweise, An- und Abmeldebescheinigungen, Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise, Einheimischenausweis, etc. ¹⁾	E, F	
Verträge (Miete-, Werk-, Dienstleistungsverträge)		B+D/H
Baupolizeiwesen (ohne Verfügungen)		B+E/F/H
Verfügungen		B+E/F/H Kontrolle durch D
Stellungnahmen zu Steuerveranlagungen		B+D
Kreditaufnahmen (Kreditbeschluss vorausgesetzt)		B+D
Massenverfügungen, Rechnungen, Mahnungen	ohne Unterschrift	
Betreibung (Inkassoverfahren)		D+F
Gewähren von Darlehen bis 500'000 Fr. für max. 1 Jahr		B+D
Verfügungen für Bussen „Campieren auf Parkplätzen“	A, B [Ressort Sicherheit], C, K [Mitgl. SiKo Lbr.] ²⁾	
Verfügungen für Bussen „unberechtigtes Gehen über Kulturland“	B, C, K	
Verfügungen für Bussen „Unbewilligte Grabenaufbrüche“		B+D
Verfügungen für Bussen „Unbewilligtes Abstellen von Fahrzeugen“		B+D
Verfügungen betreffend Listenauskünfte	C	
Verfügungen im Rahmen der Feuerungskontrolle	F	
Verfügungen im Alimentenwesen		S

Unterschriften auf Dokumenten

Unterschrift rechts: Verantwortlich für die materielle Richtigkeit des Inhaltes

Unterschrift links: Plausibilitätsprüfung, Kontrolle Unterschriftenzuständigkeit

Finanzielle Kompetenzen gemäss Organisationsreglement	Maximalbetrag pro Geschäft [Fr.]
Urne Sachgeschäfte (Art. 5 Organisationsreglement)	ab 500'000
Gemeindeversammlung Sachgeschäfte (Art. 7 Organisationsreglement) Wiederkehrende Ausgaben: Für unbefristete wiederkehrende Ausgaben ist die Kompetenz 10 Mal kleiner als für einmalige.	ab 100'000 bis 500'000

¹⁾ GR-Beschluss vom 17.12.2018

²⁾ GR-Beschluss vom 23.09.2019



<p>Gemeinderat Sachgeschäfte (Art. 7 Organisationsreglement)</p> <p>Wiederkehrende Ausgaben: Für unbefristete wiederkehrende Ausgaben ist die Kompetenz 10 Mal kleiner als für einmalige.</p> <p>Gebundene Ausgaben: Beschlüsse über gebundene Ausgaben sind ab 100'000 Franken im Anzeiger zu publizieren</p>	<p>bis 100'000</p> <p>offen</p>
<p>Abteilungsleitung Verwendung der Voranschlagkredite (gemäss Anhang III Organisationsverordnung)</p>	<p>bis 2'000</p>
<p>Ressort Verwendung der Voranschlagkredite</p>	<p>ab 2'000</p>

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art.

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 5. November 2018 beschlossen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² die Weisung vom 24. August 2009 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Lauterbrunnen, 23. November 2018

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf

Einsprachen gegen den Einsetzungsbeschluss, publiziert im Anzeiger vom 29. November 2018 sind _____ eingegangen.

Lauterbrunnen, 31. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Anhang I

Raiffeisenbank Lütchinentäler (2 Kontokorrente, Tresorfach)	Unterzeichnungsgruppen	berechtigte Personen
	Finanzverwaltung:	Eggler Markus Huggler Angelica
	Gemeindeschreiberei:	Graf Anton Balmer Sandra
	Gemeindepräsidium:	Stäger Martin

Die Unterschriften sind in der Regel abteilungsübergreifend zu verwenden.

Bank EKI Genossenschaft (Kontokorrent, Sportfondskonto, Wertschriftendepot inkl. Electronic Banking)	Unterzeichnungsgruppen	berechtigte Personen
	Finanzverwaltung:	Eggler Markus Huggler Angelica
	Gemeindeschreiberei:	Graf Anton Balmer Sandra
	Gemeindepräsidium:	Stäger Martin

Die Unterschriften sind in der Regel abteilungsübergreifend zu verwenden.

Postfinance (2 Postcheckkonti inkl. Electronic Banking)	Unterzeichnungsgruppen	berechtigte Personen
	Gruppe A:	Eggler Markus Huggler Angelica Stäger Martin
	Gruppe B:	Graf Anton Balmer Sandra

Die Gruppe A kann nur mit einem Mitglied der Gruppe B kollektiv unterzeichnen.



Änderungen

- 17.12.2018 V Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2018, Ergänzung der Einzelunterschrift für Amtliche Dokumente und Bescheinigungen. Inkraftsetzung per 01.02.2019.
- 23.09.2019 V Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2019, Ergänzung der Einzelunterschrift für den Erlass einer Busse (Campieren). Inkraftsetzung per 01.11.2019.